

Liebe Eltern von Kindergartenkindern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat das Volksschulgesetz teilweise revidiert und verschiedene Änderungen im Kindergarten und der Volksschule eingeführt.

Ein Schwerpunkt der Revision ist die Einführung des zweijährigen Kindergartens. Der Kindergarten wird damit formal Teil der Volksschule, bleibt aber als Stufe mit einer besonderen entwicklungsspezifischen Pädagogik bestehen.

Durch die Einführung des zweijährigen Kindergartens dauert die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler in der Regel 11 Jahre: 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe, 3 Jahre Sekundarstufe I.

Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschule ist im Einzelfall vom Entwicklungsstand der Kinder abhängig. Ausnahmsweise kann sie ein oder höchstens zwei Jahre länger oder kürzer dauern.

Die Kinder besuchen den Kindergarten grundsätzlich zwei Jahre und treten anschliessend in das 1. Schuljahr der Primarstufe über.

Aus wichtigen Gründen können die Kinder ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr übertreten.

Anmeldung und Einteilung in die Kindergartenklassen für Neuanmeldungen.

Ende Januar	Einladung zur Anmeldung
Ende Februar	Anmeldeschluss
April, Mai	Einteilung in die Klassen Information der Eltern
Juni	Schnuppernachmittag im Kindergarten

Die Einteilung in die Kindergartenklassen wird sorgfältig und differenziert vorgenommen.

Verschiedene Faktoren spielen eine Rolle:

- Quartier: Wenn möglich sollen die Kinder eine Klasse in der Nähe des Wohnortes besuchen können.
- Klassenzusammensetzung: Die Klassen werden möglichst ausgewogen zusammengesetzt.
- Klassengrösse

Rückstellung des Kindergarteneintritts um 1 Jahr

Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindertartenjahr eintreten lassen. Die 11 Jahre dauernde Schullaufbahn beginnt dadurch ein Jahr später und wird nicht verkürzt.

Wollen Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen, ist eine vorgängige Abklärung auf der Erziehungsberatung oder beim Schularzt nicht mehr notwendig.

Für einen solchen Entscheid stehen auf Wunsch der Eltern die Kindergartenlehrpersonen und die Schulleitung für ein beratendes Gespräch zur Verfügung. Das Gespräch kann dazu dienen, die Entscheidung für einen späteren Eintritt sorgfältig abzuwägen.

Reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr

Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind den Kindergarten im ersten Jahr mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. Das Pensum wird dabei um einen bis Maximum zwei Halbtage reduziert. Ziel ist es, die Kinder im ersten Kindergartenjahr allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen.

Wollen die Eltern ihr Kind während den ersten Wochen oder des ersten Semesters den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen lassen, vermerken sie dies bei der Anmeldung.

Übergang in die Primarstufe

Aufgrund des Entwicklungs- und Lernstands kann das Kind ein Jahr früher oder später in das 1. Schuljahr der Primarstufe übertreten. Dieser Schullaufbahnentscheid wird von der Schulleitung auf Antrag der Lehrperson und in Absprache mit den Eltern getroffen. Im Zweifelsfall wird mit dem Einverständnis der Eltern die Erziehungsberatung einbezogen.

Gesuche um Dispensation vom Unterricht

Für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens gelten die Regeln der Volksschule.

- Schulfreie Halbtage: Die Eltern können ihre Kinder während max. 5 Halbtagen vom Unterricht abmelden. Sie orientieren die Klassenlehrperson bis spätestens am Vortag über den Bezug des schulfreien Halbtages.
- Dispensationsgesuch: Die Schulleitung kann darüber hinaus in besonderen Fällen Unterrichtsdispensationen gemäss den Richtlinien der Erziehungsdirektion gewähren. Die Eltern reichen dazu mindestens einen Monat im Voraus schriftlich ein begründetes Gesuch bei der Schulleitung ein.